

---

## Hintergrund zum Pariser Klima-Abkommen

---

1.	KURZÜBERBLICK zur Rechtsform des Abkommens .....	2
2.	EINZELHEITEN .....	2
	Die Rechtsform der wesentlichen Fragen des "Pariser Abkommens" .....	3
	Der Wortlaut des eigentlichen Rechtsinstruments - des "übergeordneten Artikels" (anchoring article).....	4
	Wie und wo werden die Verpflichtungen näher bezeichnet?.....	5
	Transparenz und Umsetzungsmechanismen .....	5
	Problemkind USA: .....	6
3.	Klimaschutz in Zahlen:.....	7
	Fossile und umweltschädliche Subventionen. ....	7
	Fossile Energieträger müssen in der Erde bleiben. ....	8
	Deutschland Klima-Primus? .....	8
	Klimafinanzierung.....	8
	Carbon Bubble – Was heißt das eigentlich?.....	9
	Klimaschutz in der Landwirtschaft .....	9
	Was machen „die Anderen“? .....	10

**Ein universelles Abkommen, das alle Länder verpflichtet, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen und diese Schritt für Schritt auszubauen, bedeutet für das globale Klimaregime einen großen Schritt nach vorn.**

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich zwei unterschiedliche Ansätze in Bezug auf das multilaterale Klimaregime herausgebildet: der Kyoto-Ansatz und der Kopenhagen-Ansatz. Der erstgenannte Ansatz, aus dem 1997 das Kyoto-Protokoll hervorging, bestand aus einem rechtsverbindlichen, regelbasierten System, das die Vertragsparteien verpflichtete, bestimmte quantifizierte Ergebnisse zu erzielen, aber diesem Ansatz schlossen sich nur sehr wenige an. Der zweitgenannte Ansatz - nach der Vereinbarung von Kopenhagen und den Vereinbarungen von Cancún - stieß auf größeres Interesse, beruhte aber auf freiwilligen Zusagen, weniger Regeln und fehlenden Rechenschaftsmechanismen.

Dadurch, dass verschiedene hierarchische (*top-down*) und partizipatorische (*bottom-up*) Elemente miteinander verknüpft werden, kann das Abkommen von Paris auf der universellen Beteiligung an der Konvention aufbauen und auf manche Regeln und die Rechtswirksamkeit des Kyoto-Protokolls zurückgreifen, um ein langlebiges Abkommen zu schaffen, das konsequent und unumkehrbar den Weg in Richtung einer emissionsarmen und klimaresilienten Welt vorgibt.

## 1. KURZÜBERBLICK zur Rechtsform des Abkommens

**Herzstück der Ergebnisse von Paris wird voraussichtlich ein vertraglich vereinbartes Rechtsinstrument sein, das so genannte "Pariser Abkommen".** Überwiegend ist man der Auffassung, dass die Ergebnisse von Paris mehr umfassen müssen als nur COP-Beschlüsse und ein wesentliches, auf vertraglicher Basis vereinbartes Instrument beinhalten müssen, um dem Mandat von Durban Rechnung zu tragen.

Die meisten internationalen Verträge enthalten einige unverbindliche bzw. Kann-Bestimmungen. Der Grad der Rechtsverbindlichkeit ergibt sich aus vier Hauptfaktoren:

1. der Rechtsform des wichtigsten Rechtsinstruments,
2. dem Wortlaut des wichtigsten Rechtsinstruments, das die Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen der Vertragsparteien zum Ausdruck bringt, verankert oder verknüpft oder auf diese verweist,
3. der Frage, auf welche Weise und wo die Verpflichtungen der Vertragsparteien festgehalten oder aufgelistet sind, und
4. der Frage, ob im Rahmen des Abkommens Institutionen oder Verfahren geschaffen werden, die die Umsetzung der Verpflichtungen nachverfolgen und unterstützen.

**Die Herausforderung besteht darin, ein Abkommen mit größtmöglicher Rechtswirksamkeit unter Erreichung einer universellen Beteiligung zu verwirklichen.**

Zentral ist, dass die USA sich dem eigentlichen "Pariser Abkommen" im Rahmen der Exekutivbefugnisse des Präsidenten anschließen können, d.h. die Erfordernis zu umgehen, zuvor die Zustimmung des Senats einholen zu müssen. In den USA hängt dies aus verfassungsrechtlicher Sicht davon ab, ob das neue Abkommen die Vereinigten Staaten verpflichtet, Maßnahmen umzusetzen, die über die bestehenden gesetzgeberischen Befugnisse hinausgehen.

## 2. EINZELHEITEN

**Ergebnisse von Paris: Hybrides Abkommen mit unterschiedlichem rechtlichen Charakter**

Das Ergebnis von Paris wird voraussichtlich aus verschiedenen Elementen mit unterschiedlichem Charakter bestehen, darunter

1. **einem wesentlichen Rechtsinstrument** (dem man vermutlich aufgrund der speziellen politischen und rechtlichen Befindlichkeiten in den USA, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Begriffs "Protokoll" bestehen, die Bezeichnung "Pariser Abkommen" geben wird), **das von allen Ländern im Rahmen ihrer nationalen Prozesse angenommen werden muss, damit es in Kraft treten und in dem betreffenden Land auf internationaler Ebene rechtsverbindlich werden kann.**
2. einem **Anhang oder mehreren Anhängen** zum wesentlichen Rechtsinstrument
3. **ergänzende Instrumente**, deren Inhalt auf nationaler Ebene festgelegt wird (z.B. Ablaufpläne, Online-Verzeichnisse, Informationsdokumente)
4. **COP-Beschlüssen**, die bestimmte Fragen detaillierter behandeln und bei der COP21 oder danach angenommen werden
5. einer oder mehreren **politischen Erklärungen**.

### Die Rechtsform der wesentlichen Fragen des "Pariser Abkommens"

- Bei einem internationalen "rechtsverbindlichen Abkommen" bzw. einem "Vertrag" handelt es sich um eine internationale Vereinbarung, Die Rechtswirksamkeit erwächst aus der ausdrücklichen Zustimmung von Seiten der Exekutive und Legislative auf nationaler Ebene.
- **Vertragspartei eines internationalen rechtsverbindlichen Abkommens zu werden ist der stärkste Ausdruck des politischen Willens.** Die Verpflichtungen, die die Länder im Völkerrecht verankern, werden ernster genommen und stärken das Vertrauen zwischen den Ländern und die Zuversicht der Entscheidungsträger in der Realwirtschaft.
- **Rechtsverbindliche Abkommen fördern eine dauerhaftere Zusammenarbeit zwischen den Ländern, da sich aus ihnen Verpflichtungen ergeben, die Regierungswechsel in einem bestimmten Land überdauern.** Wenn eine neue Regierung die international rechtsverbindlichen Verpflichtungen ihres Landes rückgängig machen will, muss sie das Abkommen formal kündigen, was der internationalen Gemeinschaft eine gute politische Gelegenheit verschafft, diplomatischen Druck auszuüben und die betreffende Regierung zur Rechenschaft zu ziehen. Das garantiert natürlich kein langfristiges Bekenntnis zu dem Abkommen, aber es erhöht die Hürde für den Austritt.

**Die Rechtsform ist nicht der einzige Faktor, der die Rechtsverbindlichkeit der Bestimmungen des Abkommens festlegt**

- Die Rechtsform eines Abkommens wird häufig - und irrtümlich - als einziger Faktor gesehen, der festlegt, ob die darin enthaltenen Verpflichtungen rechtsverbindlich sind oder nicht. In Wirklichkeit ergibt sich der Grad der Rechtsverbindlichkeit des Abkommens allgemein aus vier Hauptfaktoren (siehe oben). Wenn die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung und die jeweiligen (finanziellen und technologischen) Fähigkeiten im rechtlichen Kontext angewandt werden sollen, können diese vier Faktoren aufgrund der unterschiedlichen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten für bestimmte Ländergruppen in unterschiedlicher Weise gelten.

### Der Wortlaut des eigentlichen Rechtsinstruments - des "übergeordneten Artikels" (anchoring article)

- Der im eigentlichen Abkommen verwendete Wortlaut, mit dem die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, verankert, miteinander verknüpft oder in Bezug zueinander gesetzt werden (und der gelegentlich als *anchoring article* bezeichnet wird), kann unterschiedliche Rechtswirksamkeit entfalten und spielt die entscheidende Rolle in Bezug auf die Frage, was die Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens im Einzelnen tun müssen. Im Englischen wird in der Regel das Verb ***shall verwendet, um eine rechtsverbindliche Verpflichtung in einer Bestimmung eines vertraglichen Instruments kenntlich zu machen.***
- Artikel 3.1 des Kyoto-Protokolls ist ein Beispiel für einen *anchoring article*. In dem Artikel heißt es: "Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien "sorgen ... dafür" [*shall ... ensure*], dass ihre Treibhausgasemissionen nicht die spezifische und quantifizierte prozentuale Emissionsreduktion innerhalb des Verpflichtungszeitraums wie in Anlage B niedergelegt überschreiten." Dieser Wortlaut verpflichtet die Vertragsparteien rechtlich auf internationaler Ebene, das quantifizierte Emissionsreduktionsergebnis zu erreichen, und bildet die Grundlage für die Funktionsfähigkeit des rechtsverbindlichen Erfüllungsregimes des Kyoto-Protokolls.
- Ein indirekteres und rechtlich weniger robustes Modell bestünde darin, im *anchoring article* oder im Ausdruck der Verpflichtung zu erklären, dass die Vertragsparteien politische Maßnahmen oder Regulierungen "verabschieden und umsetzen" [*shall adopt and implement*], um ihre quantifizierten Verpflichtungen zu erfüllen. Dadurch würden die Vertragsparteien rechtsverbindlich verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele zu treffen, aber nicht zwangsläufig, die quantifizierten oder quantifizierbaren Emissionsreduktionen oder Ziele zu erreichen. Diese Option lässt sich sehr gut als Erweiterung der bestehenden Verpflichtung aller Vertragsparteien nach Artikel 4.1 (b) des Übereinkommens lesen, die "nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten,

umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren [werden], in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen [...] vorgesehen sind".

- Von Bedeutung ist auch die Frage, ob die Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens von 2015 **"Verpflichtungen" eingehen oder "Beiträge" leisten**. Ein wichtiger Punkte bei den aktuellen Verhandlungen ist die Frage, ob die auf nationaler Ebene geplanten Beiträge (INDC) **zu "national festgelegten Beiträgen" oder "national festgelegten Verpflichtungen" werden**, sobald sie in das eigentliche Instrument aufgenommen wurden. Bezieht sich der *anchoring article* darauf, dass die Vertragsparteien "Beiträge" umsetzen, aber keine "Verpflichtungen" (nach Artikel 4.1 des Übereinkommens), **könnte diese Wahlmöglichkeit bedeuten, dass die "Beiträge" auf internationaler Ebene keine rechtlich bindende Wirkung erlangen sollen**.

### Wie und wo werden die Verpflichtungen näher bezeichnet?

- **Die Pflichten und Verpflichtungen** der Vertragsparteien, z.B. nationale Emissionsreduktionsziele, können in einem Anhang zum eigentlichen Abkommen (wie beim Kyoto-Protokoll) oder in ergänzenden Instrumenten (z.B. nationalen Plänen oder einem Online-Verzeichnis) näher bezeichnet werden.
- **Der Grad der rechtlichen Verbindlichkeit** der Verpflichtungen der Vertragsparteien hängt möglicherweise weniger davon ab, wo sie näher bezeichnet sind (d.h. in einem Anhang oder in ergänzenden Instrumenten), sondern eher von **der Klarheit und Genauigkeit, mit der sie im *anchoring article* zum Ausdruck gebracht werden**. Mithin könnte eine vage formulierte Abschwächungsverpflichtung in einem Anhang des Abkommens **in der Praxis als weniger verbindlich wahrgenommen** werden als eine spezifisch und deutlich formulierte Verpflichtung zur Erreichung eines in einem Verzeichnis näher bezeichneten Ziels. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn das Verzeichnis explizit als "wesentlicher Bestandteil" des eigentlichen Abkommens bezeichnet wird.
- Wenn allerdings im *anchoring article*, der sich auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezieht, nicht eindeutig festgehalten wird, ob diese Verpflichtungen rechtsverbindlich sind oder nicht, könnte die Frage, an welcher Stelle diese Verpflichtungen stehen, größeren Einfluss auf die Auslegung des Grades ihrer Rechtsverbindlichkeit haben.

### Transparenz und Umsetzungsmechanismen

- Eine Verpflichtung könnte entsprechend den oben bezeichneten Kriterien rechtsverbindlich, aber rechtlich nicht durchsetzbar sein, wenn es keine Mechanismen gibt, die deren

Umsetzung unterstützen und letztlich gewährleisten. Um die **Umsetzung und Durchsetzbarkeit von Verpflichtungen zu gewährleisten**, müssen zusätzliche Mechanismen oder Rahmen vorgehalten werden, beispielsweise ein Compliance-System.

- **Transparenz** ist ebenfalls vonnöten, um die Rechenschaftspflicht unter den Vertragsparteien zu gewährleisten und Vertrauen und Gewissheit in Bezug auf die Durchführung der Verpflichtungen für die Privatwirtschaft und die Öffentlichkeit zu schaffen. Ohne Transparenzmechanismen kann kein effektiver Transparenz- bzw. Compliance-Mechanismus geschaffen werden, und zwar sowohl für ein rechtsverbindlich als auch für ein nicht rechtsverbindliches Instrument. Wenn Transparenz gewährleistet ist, können die Vertragsparteien für die eingegangenen Verpflichtungen in rechtlicher und politischer Hinsicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- Es gibt eine Reihe unterschiedlicher Optionen, die einen Beitrag zur Förderung und Gewährleistung der Umsetzung von Verpflichtungen leisten. Darunter fallen beispielsweise Hilfsmaßnahmen, Reputationsanreize (namentliche Benennung und Anprangern - *naming and shaming*), materielle Anreize (Zuschüsse / Belohnungen für Übererfüllung) und konsequentere Durchsetzungsmechanismen wie Sanktionen. Selbst die robustesten Compliance-Mechanismen können die Erfüllung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen nicht garantieren. Aber unabhängige Überprüfungsmechanismen, die von Nichtvertragsparteien ausgelöst werden können, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Verpflichtungen umgesetzt werden.

### „Problemkind“ USA:

#### **Die Herausforderung besteht darin, ein Abkommen mit größtmöglicher Rechtswirksamkeit unter Erreichung einer universellen Beteiligung zu verwirklichen**

- Nachdem der US-Senat das von Seiten der USA zuvor unterzeichnete Kyoto-Protokoll abgelehnt hat, ist ein entscheidendes politisches Anliegen, dafür zu sorgen, dass sich die Vereinigten Staaten dem Abkommen von 2015 anschließen können.
- Nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der USA können die Vereinigten Staaten einem rechtsverbindlichen internationalen Abkommen in Form eines Vertrages (für die die Zustimmung des Senats erforderlich ist) oder eines *Executive Agreement* beitreten. Nach den Bestimmungen von Artikel 2 der Verfassung können die Vereinigten Staaten einem Abkommen in Form eines Vertrages beitreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmen und der Präsident diesen anschließend ratifiziert. Es ist nicht vorstellbar, dass ein

internationales Klimaschutzabkommen im Rahmen des UNFCCC die Zustimmung eines von den Republikanern kontrollierten Senats findet

- Die Vereinigten Staaten können ein *Executive Agreement* durch einfache Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses **oder durch eigenständiges Handeln des Präsidenten ohne Zustimmung des Senats verabschieden**, sofern die in dem betreffenden Abkommen enthaltenen Verpflichtungen im Einklang mit den durch die geltenden Gesetze der USA verliehenen Machtbefugnissen oder durch Maßnahmen, die der Präsident im Rahmen seiner Exekutivbefugnisse treffen kann, eingehalten werden können.
- Für ein *Executive Agreement* ist nicht die Zustimmung des Senats erforderlich, aber es handelt sich dabei um ein verfassungsrechtlich gleichrangiges Mittel, mit dem die Vereinigten Staaten ein internationales Abkommen annehmen und internationale Verpflichtungen eingehen können. So sind die *Executive Agreements* der übliche Weg, mit dem sich die USA international binden; dies gilt beispielsweise für verschiedene Multilaterale Umweltabkommen der jüngeren Zeit wie das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und das Göteborg-Protokoll zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
- Da das nationale Recht in den USA bereits bestimmte Verfahren für die Abschwächung des Klimawandels vorsieht und diese nach Auffassung des Obersten Bundesgerichts für die Regulierung von Treibhausgasemissionen angewandt werden dürfen, besteht die Chance, dass das Abkommen von 2015 von den Vereinigten Staaten mithilfe eines *Executive Agreement* angenommen wird.
- ein möglicher Kompromiss bestünde darin, dass das Abkommen die Verpflichtung enthält, nationale politische Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen entsprechend den in einem Anhang / Plan / Online-Verzeichnis aufgeführten Zielen zu erarbeiten, zu kommunizieren und **umzusetzen**.

### 3. Klimaschutz in Zahlen:

#### Fossile und umweltschädliche Subventionen.

Fossile Energieträger erhielten 2014 weltweit etwa das Vierfache an Subventionen im Vergleich zu erneuerbaren Energien: Für Öl, Kohle & Gas wurden **490 Mrd. US-\$** an Subventionen ausgegeben. Insbesondere die Subventionen für Erdöl fallen mit fast 300 Mrd. US-\$ ins Gewicht.

---

<sup>1</sup> Der völkerrechtliche Hintergrund wurde mit Hilfe von Informationen des Climate Briefing Service erstellt.

## Hintergrund: Pariser Klima-Abkommen

Die G7 und G20 haben zwar eine Reduktion dieser Subventionen beschlossen. Im Wortlaut handelt es sich aber nur um „ineffiziente Subventionen“, die nicht näher bestimmt werden.

Laut Umweltbundesamt belaufen sich die umweltschädlichen (nicht allein fossile) Subventionen in Deutschland auf **mehr als 52 Milliarden Euro** und belasten die öffentlichen Kassen.

### Fossile Energieträger müssen in der Erde bleiben.

Laut der Internationalen Energieagentur (IEA) müssen 2/3 der bereits erschlossenen und mit Förderlizenzen ausgestatteten fossilen Energieträger im Boden bleiben, um den Klimakollaps zu vermeiden. Auch das Potsdamer Institut für Klimaforschung (PIK) bestätigte jüngst, dass die weitere ungebremste Verbrennung der globalen Brennstoffvorräte dazu führen würde, dass der Meeresspiegel im globalen Durchschnitt um **50 Meter ansteigen** würde. Dagegen kann man keine Deiche bauen und auch deutsche Inseln und Städte würden verschwinden.

### Deutschland Klima-Primus?

Die EU gehört nach China und den USA zu den größten Emittenten von Treibhausgasen. Deutschland allein ist unter den *top ten* der größten Emittenten und nimmt mit einem Anteil von **2,3 Prozent** am globalen **CO<sub>2</sub>-Ausstoß Platz 8 ein**. Die fünf dreckigsten deutschen Kohlekraftwerke stoßen jedoch gemeinsam so viel CO<sub>2</sub> aus wie 100 Staaten. Allein das Kraftwerk Jänschwalde in Brandenburg emittiert so viel wie die 60 emissionsärmsten Staaten der Welt.

Weiterhin muss überprüft werden, wie sich der Abgas-Skandal auf die tatsächlichen deutschen Emissionen auswirkt.

Deutschland hat sich verpflichtet, seine Emissionen bis 2020 um 40 Prozent zu reduzieren. Bisher wurden jedoch nur 27 Prozent erreicht und Experten gehen davon aus, dass das deutsche Klimaziel wegen der ungebremsten Kohleverstromung nicht erreicht wird.

Die [Klima-Uhr](#) der grünen Bundestagsfraktion verdeutlicht den massiven CO<sub>2</sub>-Ausstoß und setzt ihn ins Verhältnis zu den Klimazielen.

### Klimafinanzierung

Klimafinanzierung wird entscheidend für den Erfolg des Pariser Klimagipfels. Die Industrieländer sagten 2009 zu, für die internationale Klimafinanzierung bis 2020 jährlich 100 Mrd. US-\$ bereitzustellen. Im Jahr 2013 flossen jedoch nur rund 34 Mrd. US-\$, im Vergleich zu 2012 ein



## Hintergrund: Pariser Klima-Abkommen

Rückgang um fast 20%. Laut OECD sind es mittlerweile 57 Mrd. US-\$. Ein angemessener deutscher Anteil an der internationalen Klimafinanzierung läge ca. 10 Mrd. US-\$ pro Jahr. Heute stellt Deutschland rund 2,5 Mrd. US-\$ pro Jahr zur Verfügung und wird noch weitere Mittel bereitstellen, wengleich diese oft bereits mit zugesagten Entwicklungsgeldern verrechnet werden. Gleichzeitig förderte Deutschland jedoch allein 2013 den Bau von Kohlekraftwerken weltweit mit fast 1 Mrd. US-\$.

Nach wie vor hat die Bundesregierung keinen Aufwuchsplan für die Klimafinanzierung bis 2020 vorgelegt. Zwar gibt die Zusage der Bundeskanzlerin, die Haushaltsmittel bis 2020 zu verdoppeln, eine Richtung vor, allerdings fehlt ein Fahrplan, wie diese Zusage in den kommenden Jahren erfüllt werden soll. Dazu gehören auch Angaben, wie neben der Haushaltsmittel weitere Mittel aus anderen Quellen (z.B. private Quellen) mobilisiert werden sollen, um den fairen Anteil Deutschlands am 100-Milliarden-Versprechen der Industrieländer zu erreichen.

## Carbon Bubble – Was heißt das eigentlich?

Rohstoffaktien von Öl-, Gas- und Kohleunternehmen sind **20-60% überbewertet**. Europäische Banken, Versicherungen und Pensionsfonds halten jedoch über 1 Billion Euro solcher aufgeblähter Anteile. Viele Unternehmen haben Rohstoffe in ihrer Bilanz, die noch nicht gefördert wurden und zur Begrenzung der Erderwärmung nicht gefördert werden dürfen. Dadurch droht das Platzen einer CO<sub>2</sub>-Spekulationsblase.

Immer mehr Anleger wie der norwegisch Pensionsfonds oder die Bank of England ziehen ihre Investments aus der fossilen Sparte ab. Auch die Allianz-Versicherung wird künftig nicht mehr in die Kohle-Branche investieren. Eine Schriftliche Frage von Annalena Baerbock hat ergeben, dass der Bund jeweils 10 % seines Versorgungsfonds und des Versorgungsfonds der Bundesanstalt für Arbeit im Eurostoxx 50 angelegt hat. Gemeinsame Recherchen mit der gemeinnützigen Organisation Carbon Disclosure Project (CDP) haben ergeben, dass der **Bund somit rund 112 Millionen Euro in rein fossile Investments für die Beamtenpensionen angelegt hat**. Diese sind dementsprechend dem Risiko der fossilen Spekulationsblase ausgesetzt.

## Klimaschutz in der Landwirtschaft

Weltweit entstehen 24 Prozent der Treibhausgase in der Land- und Forstwirtschaft, rund die Hälfte davon durch Entwaldung. 70 Prozent der globalen landwirtschaftlich genutzten Fläche wird dabei als Weideland, weitere 20 Prozent zum Anbau von Futtermitteln genutzt. Erst danach kommen Nahrungsmittel, Biokraftstoffe und sonstige Produkte (z. B. Baumwolle). Durch die Reduzierung

## Hintergrund: Pariser Klima-Abkommen

unseres Fleischkonsums können wir mehr Fläche für den Nahrungsmittelanbau nutzen und gleichzeitig Emissionen massiv senken.

### Beispiel: Butter

Butter verursacht pro Packung (250g) 6kg CO<sub>2</sub>e, 20 mal so viel wie Margarine. Das liegt daran, dass für ihre Herstellung sehr viel Kuhmilch vonnöten ist. Rinder wiederum stoßen klimaschädliches Methan aus und brauchen enorme Mengen an Futtermitteln. **Die Klimabilanz von Butter ist somit sogar noch schlechter als die von Fleisch.** Wer nicht darauf verzichten will: Bio-Butter ist immerhin für etwas weniger CO<sub>2</sub>e verantwortlich, nämlich „nur“ für 5,4kg je 250g.

### Beispiel: Dünger

Auf einem Hektar konventioneller Anbaufläche wurden 2013 in Deutschland rund 100kg mineralischer Stickstoffdünger aufgebracht. Dieser reagiert zu rund 2,5 kg Lachgas mit einer Klimawirkung von 750 kg CO<sub>2</sub>e. Mit dieser Menge an Emissionen könnte man 17.300 km mit der Bahn fahren und somit mehr als das gesamte Bahnnetz Großbritanniens (16.500km) durchqueren.

## Was machen „die Anderen“?

Das Abkommen von Paris baut auf der Summe nationaler Klimaschutzpläne (Intended Nationally Determined Contributions – INDC). Zusammen sollen sie die Erderwärmung auf unter 2 Grad begrenzen. Die bisher eingereichten 184 INDC reichen bisher nicht aus und würden zu einer Erderwärmung auf 2,7 Grad führen. Auch die Zusagen der EU sind ungenügend.

Das Netzwerk „Climate Action Tracker“ bietet eine Übersicht der verschiedenen Klimaschutzpläne und bewertet zudem das Ambitionsniveau dieser.

<http://climateactiontracker.org/>